Gemeinde Zell/Občina Sele

Bezirk Klagenfurt-Land Okraj Celovec-dežela A-9170 Zell/Sele





E-Mail Adresse zell@ktn.gde.at Zahl: 811-0/2023/ew

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell-Sele vom 21.12.2023, Zahl 811-0/2023/ew, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K - AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62 / 1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Zell-Sele werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit ihrer Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten Sinne (im der zum Kärntner Anlage Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 200,00.
- (4) Für Wohngebäude mit max. 2 Einwohnern wird eine Obergrenze von 2 Bewertungseinheiten pro Gebäude festgelegt.

Gemeinde Zell/Občina Sele

Bezirk Klagenfurt-Land Okraj Celovec-dežela A-9170 Zell/Sele





Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt ich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 220,00.
- (3) Für Wohngebäude mit max. 2 Einwohnern wird eine Obergrenze von 2 Bewertungseinheiten pro Gebäude festgelegt.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Kanalgebühren, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr sind jährlich festzusetzen. Die Kanalgebühren werden über Vorschreibung der Gemeinde Zell-Sele quartalsmäßig, zu je einem Viertel des jährlichen Betrages, fällig.

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zell-Sele vom 26.11.2020, Zahl 811-0/2020/ew, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Heribert Kulmesch

Gemeinde Zell/Občina Sele

Bezirk Klagenfurt-Land Okraj Celovec-dežela A-9170 Zell/Sele



